

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Landhaus Wotersen

(auch Kissmann & Kissmann GbR)

21514 Wotersen

§ 1 Allgemeines

1. Die aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes mit dem Landhaus Wotersen geschlossenen Vertrages. Diese gelten auch dann, wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird und diese vom Auftraggeber nicht schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber mit dem Angebot ausgehändigt und gelten mit der Angebotsannahme seitens des Auftraggebers als bestätigt.

1.2 Widerspricht eine schriftlich im Angebot festgehaltene Vereinbarung einem der aufgeführten Paragraphen dieses Vertrages, so gilt die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtlich bindend.

2. Die nachstehenden Paragraphen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen Auftraggeber und dem Landhaus Wotersen abgeschlossen werden, ohne dass es eines Widerspruchs seitens der Kissmann & Kissmann GbR gegen etwaige vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und weitere Vereinbarungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur soweit gültig, wie die Kissmann & Kissmann GbR sich damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Angebot

Nur schriftliche Vertragserklärungen der Kissmann & Kissmann GbR, insbesondere Leistungsangebote und Angebotsannahmen, verpflichten das Landhaus Wotersen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Kissmann & Kissmann GbR.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber bucht bei der Kissmann & Kissmann GbR ein Arrangement bestehend aus entweder dem kompletten Angebot von Speisen, Getränken, Servicepersonal, Equipment inklusive Dekorationsgegenständen und einen Veranstaltungsraum auf dem Gelände von Gut Wotersen als Veranstaltungsort, oder nur einzelne Teile davon laut jeweiligem Angebot.

1.2 Bei einer Abweichung bezüglich des Veranstaltungsorts, z.B. bei alleiniger Nutzung der Terrasse, des Gartens oder des unteren Bereichs vom Landhaus Wotersen, muss dies im Angebot vermerkt werden.

2. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass auf dem Gutsgelände andere Veranstaltungen statt finden können. Dies berechtigt den Auftraggeber nicht zu einer Kündigung des Vertrags oder etwaige Schadensersatzanforderungen.

3. Die Kissmann & Kissmann GbR hat das Recht, außerhalb des gebuchten Veranstaltungsraums in der ersten Etage vom Landhaus Wotersen, in den unteren Räumen desselben Gebäudes sowie im Außenbereich und auf der Terrasse ihrem eigenen Ermessen nach weitere Gäste zu bewirten. Selbiges gilt für alle jeweils nicht ausdrücklich gemieteten Veranstaltungsräumlichkeiten von Gut Wotersen.

4. Der Auftraggeber hat nach Verfügbarkeit der Kapazitäten und individuellem Ermessen der Kissmann & Kissmann GbR die Möglichkeit, gegen die Zahlung einer Raummiete, deren Höhe im Angebot beziffert sein muss, ein Exklusivrecht für die Nutzung vom Landhaus Wotersen und seiner Gartenanlage zu erwerben.

4.1 Das exklusive Nutzungsrecht bezieht sich ausdrücklich nicht auf die weiteren Veranstaltungsräumlichkeiten von Gut Wotersen, da diese selbständig von der Gutsverwaltung vermietet werden können, worauf die Kissmann & Kissmann GbR keinen Einfluss hat.

4.1.2 Es steht dem Auftraggeber frei, mit der Gutsverwaltung über eine exklusive Nutzung des Gutsgeländes zu verhandeln.

§ 4 Laufzeit / Nutzungszeit

1. Die Nutzungszeit ist beschränkt auf den laut Angebot festgelegten Veranstaltungstag mit den dort vereinbarten Uhrzeiten.

2. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den jeweils gebuchten Veranstaltungsort laut schriftlicher Vereinbarung im Angebot, z.B. zu Dekorations – oder Reinigungszwecken, auch vor dem der Uhrzeit nach vereinbarten Veranstaltungsbeginn – oder Ende zu nutzen.

3. Die Laufzeit / das Vertragsverhältnis beginnt mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Auftraggeber.

3.1 Wenn der Auftraggeber das schriftliche Angebot der Kissmann & Kissmann GbR nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt ohne gesonderte Aufforderung schriftlich bestätigt hat, ist die Kissmann & Kissmann GbR zu keiner Leistungsbereitstellung verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Freihaltung von reservierten Räumlichkeiten.

§ 5 Nutzungsentgelt / Kündigungsfristen / Stornogebühren

1. Der Preis des gebuchten Arrangements ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot.
2. Der Auftraggeber kann den Bewirtungsvertrag bis zu vier Monate vor der gebuchten Veranstaltung kostenfrei kündigen.
- 2.2 Bei einer Kündigung weniger als vier Monate, aber bis zu zwei Monate vor der gebuchten Veranstaltung fällt eine Stornogebühr in Höhe von 30% des im Angebot bezifferten Veranstaltungspreises an.
- 2.3 Bei einer Kündigung weniger als zwei Monate, aber bis zu vier Wochen vor der gebuchten Veranstaltung fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50% des im Angebot bezifferten Veranstaltungspreises an.
- 2.4 Bei einer Kündigung kürzer als vier Wochen vor der gebuchten Veranstaltung fällt eine Stornogebühr in voller Höhe des im Angebot bezifferten Veranstaltungspreises an.
3. Ausschlaggebend für die zum Berechnen des Veranstaltungspreises nötige Personenzahl ist die vom Veranstalter avisierte Personenzahl.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Nach Vertragsabschluss gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 1.2 Zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin wird ein Betrag in Höhe von 50% des Auftragsvolumens fällig. Nach Erhalt einer Rechnung vom Landhaus Wotersen ist der angegebene Betrag vom Auftraggeber bargeldlos auf das Geschäftskonto mit folgenden Kontodaten zu überweisen:

Hamburger Sparkasse
BLZ 20050550
Konto 1234127130.

- 1.2.1 Wenn die Kissmann & Kissmann GbR durch Nichtausstellung einer Rechnung auf eine Abschlagszahlung verzichtet mindert das nicht ihre Forderung des Gesamtbetrags nach Durchführung der Veranstaltung.
- 1.3 Der Restbetrag des gesamten Auftragsvolumens wird nach Ablauf der Veranstaltung sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Es gelten, auch für die Stornogebühren, die aufgeführten Kontodaten.
2. Eine verbindliche Personenzahl, die als Abrechnungsgrundlage gilt, ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin unaufgefordert vom Auftraggeber abzugeben. Andernfalls legt die Kissmann & Kissmann GbR die ursprünglich vom Auftraggeber angegebenen Personenzahl für die Leistungsbereitstellung sowie die Rechnungsstellung zugrunde.
3. Es gelten ausschließlich die im Angebot aufgeführten Pro-Personenpreise. Sollte sich die Personenzahl bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin dahingehend geändert haben, dass diese im gültigen Angebot nicht explizit aufgeführt ist, behält die Kissmann & Kissmann GbR es sich vor, den Preis pro Person auf die relevante Personenzahl neu zu kalkulieren. Die Gültigkeit des Vertrages wird dadurch nicht gemindert. Sollte sich die Personenzahl zu einem früheren Zeitpunkt dahingehend ändern, dass diese im gültigen Angebot nicht explizit aufgeführt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, sich vom Landhaus Wotersen unverzüglich ein neues Angebot einzuholen. Sollte es aufgrund einer nicht erfolgten Einigung zu keinem neuen Vertragsabschluss kommen, wird die Fälligkeit der Stornogebühren aus dem ursprünglichen Vertrag davon nicht berührt.

§ 7 Sorgfaltspflicht / Haftung

1. Der Auftraggeber sichert einen sorgfältigen Umgang mit dem Veranstaltungsraum seitens seiner Gäste zu. Bauliche Veränderungen zu Dekorationszwecken sind nicht gestattet. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber eine ausdrückliche Erlaubnis von der Kissmann & Kissmann GbR hierfür einzuholen.
- 1.2 Der Auftraggeber sichert ebenfalls einen sorgfältigen Umgang mit dem Gartenbereich vom Landhaus Wotersen sowie der gesamten Anlage des Gutsgeländes seitens seiner Gäste zu. Dies betrifft insbesondere die nahe Umgebung vom Landhaus Wotersen, da das gesamte Gutsgelände unter Denkmalschutz steht und dort außerdem Bewohner angesiedelt sind. Die Kissmann & Kissmann GbR behält es sich vor, Müllbeseitigungsarbeiten auf dem Gutsgelände von wahrscheinlich durch die Veranstaltung entstandenen Mülls dem Auftraggeber nach Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
- 1.3 Bei etwaigen Schadensersatzforderungen gegen die Kissmann & Kissmann GbR aufgrund zerstörten Kulturguts von seitens der Gutsverwaltung, oder von seitens der Bewohner aufgrund eines Schadens an deren Privateigentum, haftet der Auftraggeber, sofern nicht der Kissmann & Kissmann GbR ein schuldhaftes Verhalten, das zum Schaden führte, nachgewiesen werden kann.
2. Der Auftraggeber haftet für alle von ihm und den Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden. Der Schaden bemisst sich nach dem Einzelhandelspreis bzw. sonstigen Aufwendungen. Eine Ersatzgabe anderer als der ursprünglichen, für die Veranstaltungsausführung erforderlichen Gegenstände, ist ausgeschlossen.
3. Die Kissmann & Kissmann GbR haftet nicht für Schäden, die aus Missachtung behördlicher Vorschriften oder Auflagen durch den Kunden resultieren. Für die Einholung gegebenenfalls notwendiger Genehmigungen ist der Auftraggeber zuständig, es sei denn, dies wird ausdrücklich von der Kissmann & Kissmann GbR übernommen. Auflagen hat der Kunde der Kissmann & Kissmann GbR rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind in allen Veranstaltungsräumlichkeiten von Gut Wotersen gesetzlich verboten. Der Auftraggeber haftet bei Nichtbeachtung für alle daraus resultierenden Schäden. Dies gilt insbesondere ausdrücklich auch dann, wenn die Kissmann & Kissmann GbR dem Auftraggeber Aschenbecher zur Verfügung stellt und diese regelmäßig leert oder auf Wunsch des Auftraggebers Kerzen und Kerzenständer bereitstellt und Personal diese im Auftrag des Auftraggebers entflammt.

5. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltungsteilnehmer auf den ausgewiesenen Parkflächen parken. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftraggeber für daraus resultierende Schäden auf dem Gutsgelände.

6. Die Kissmann & Kissmann GbR haftet nicht bei Verlust von Gegenständen aus dem Besitz und Eigentum des Auftraggebers und der Veranstaltungsteilnehmer, z.B. für Garderobe.

7. Die Kissmann & Kissmann GbR ist nicht zuständig für die Entrichtung der gesetzlichen Beiträge für die Gema, wenn sie für die musikalische Darbietung nicht vom Auftraggeber beauftragt ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften können nur dann hergeleitet werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von der Kissmann & Kissmann GbR im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Auftraggebers.

2. Bei einer vereinbarten Speisenerlieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt behalten wir uns eine Toleranzzeit von 60 Minuten vor. Bei einem Leistungsausfall oder einer zeitlichen Verzögerung von mehr als 60 Minuten können Ansprüche gegen die Kissmann & Kissmann GbR nur dann geltend gemacht werden, wenn diese den Leistungsausfall oder die Verzögerung verschuldet hat..

§ 9 Sonstiges

1. Mit allen von uns für den Veranstaltungsablauf notwendigen und daher dem Auftraggeber innerhalb der Anlage zur Verfügung gestellten Gegenständen haben der Auftraggeber und seine Gäste sorgsam und pfleglich umzugehen.

2. Haftung seitens der Kissmann & Kissmann GbR für Sach-oder Personenschäden besteht nur, wenn die schadensverursachende Handlung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Eine Haftung bei Fahrlässigkeit besteht nicht.

3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und Vertragserweiterungen bedürfen der schriftlichen Unterzeichnung beider Parteien.

4. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt für die gesamten Rechtsbeziehungen ausschließlich deutsches Recht.

Wotersen, im November 2010